

Der hellenische Bund des Jahres 371 v. Ch.

Xenophon erzählt, dass die Athener nach der Schlacht von Leuktra und nachdem König Archidamos das aufgebotene Heer des peloponnesischen Bundes wieder zurückgeführt hatte, einen Congress der griechischen Staaten, welche die Aufrechterhaltung und Durchführung des Antalkidas-Friedens wünschten, einberiefen und dass sich die Theilnehmer desselben in der Beschwörung folgender Formel einigten (Hellen. VI 5, 2): Ἐμμενῶ ταῖς σπονδαῖς, ἃς βασιλεὺς κατέπεμψε, καὶ τοῖς ψηφίσμασι τοῖς Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων. ἐὰν δέ τις στρατεύῃ ἐπὶ τινα πόλιν τῶν ὁμοσασῶν τόνδε τὸν ὄρκον, βοηθήσω παντὶ σθένει. Einen integrierenden Bestandtheil der Uebereinkunft bildete die neuerliche Declaration der Autonomie im Sinne des Königsfriedens (οἱ δ' Ἀθηναῖοι καὶ οἱ ἄλλοι ψηφισάμενοι, ὥσπερ βασιλεὺς ἔγραψεν, αὐτονόμους εἶναι ὁμοίως καὶ μικρὰς καὶ μεγάλας πόλεις); die Ergebnisse der Berathung wurden von den Abgesandten mit Ausnahme der Eleer, welche ihr Anrecht auf Margana, Skillus und Triphylien nicht aufgeben wollten, bereitwillig angenommen. Nach ihrer Ratification und Beschwörung durch die Delegirten gingen Eidhelfer in die einzelnen Staaten, welche den Congress beschiedt hatten, und nahmen von deren höchsten Behörden den Schwur entgegen; von den Eleern abgesehen, leisteten sämmtliche Städte den Eid.

Die Bedeutung dieser allein von Xenophon überlieferten politischen Action, die unzweifelhaft in die zweite Hälfte des Jahres 371 fällt¹, ist von den Forschern, die sich mit der Ge-

¹ Dies geht ganz klar aus Xenophons Worten zu Anfang des c. 5 hervor, wie E. v. Stern, Geschichte der spartanischen und thebanischen Hegemonie vom Königsfrieden bis zur Schlacht bei Mantinea (Dorpat 1884) S. 149 mit Recht bemerkt; einen ähnlichen Ansatz vertreten Grote,

schichte jener Zeit beschäftigten, wiederholt erörtert worden, ohne dass man zu einem befriedigenden Einverständniß über sie gekommen wäre. Nur in einem Punkte begegnen sich die Anschauungen, dass vorzugsweise die peloponnesischen Staaten, welche bisher unter der Hegemonie der Spartaner gestanden hatten, auf der Tagsatzung zu Athen vertreten waren; dagegen sind der Inhalt und die Tragweite der dort beschworenen Beschlüsse in stark abweichender Weise aufgefasst worden. Sievers meint¹, dass damals nicht nur die spartanische Symmachie aufgelöst, sondern zugleich eine neue unter Athens Vorstand gebildet wurde und Grote² spricht in ähnlicher Weise von einem gemeinschaftlichen Bund oder einer Liga³. Nach Curtius⁴ wurden die Bedingungen des Friedens von 371 aufs neue beschworen und Athen bekam dadurch das Recht von dessen Ueberwachung in seine Hand, eine Anschauung, welche auch Arnold Schäfer vertritt⁵, der den Athenern die Absicht beimisst 'zwischen zwei streitenden Seiten ein befriedetes Gebiet zu bilden', also eine Liga der Neutralen im Auge zu haben scheint. Ernst v. Stern⁶ und Holm⁷ endlich sehen als Resultat des Congresses die Erneuerung des Antalkidas-Friedens an. Doch muss man sagen, dass die sämmtlichen hier angeführten Gelehrten den Worten Xenophons nicht genauere Aufmerksamkeit geschenkt und sich

Griech. Gesch. (Uebersetzung von Meissner) V 468, W. Nitsche, Ueber die Abfassung von Xenophons Hellenika S. 48, Pomtow, Ath. Mittheil. XIV 19² und wohl auch Köhler, Ath. Mitth. I 26. In das Jahr 370 setzen die Convention Busolt, Zweiter athen. Bund 791, E. Curtius, Griech. Gesch. III³ 317, Schäfer, Demosthenes 2I 80. III 433, Emil Lenz, Das Syndrion der Bundesgenossen im zweiten athenischen Bunde (Königsberger Dissert. 1880) S. 51.

¹ Geschichte Griechenlands vom Ende des peloponnesischen Krieges bis zur Schlacht von Mantinea S. 252. Derselben Anschauung ist Pöhlmann in Iw. Müllers Handbuch der klass. Alterthumswissenschaft 3, 425.

² V 468.

³ Aehnlich Köhler, Ath. Mittheil. I, 26. Beloch (Attische Politik S. 149) streift die Sache nur (die Peloponnesier hätten das Anerbieten gemacht, sich dem attischen Bunde anzuschliessen) und spricht S. 150 von der Neutralität Athens.

⁴ a. a. O.

⁵ Demosthenes² 1, 80.

⁶ a. a. O. S. 149.

⁷ Griech. Gesch. 3, 117.

mit dem allgemeinen Eindruck, den seine Erzählung hervorrief, begnügt haben. Der Erste, welcher diesen historischen Vorgang eingehender untersuchte und ihm eine ausführliche Behandlung zu Theil werden liess, war Busolt¹; er ist es auch, der auf die Wichtigkeit der Clausel ἐμμενῶ τοῖς ψηφίσμασι τοῖς Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων hinwies. Allein er wusste mit ihr nichts Rechtes anzufangen und seine Untersuchung, was unter diesen Psephismen zu verstehen sei, hinterlässt einen unbefriedigenden Eindruck. Er stellt die Alternative auf, dass mit dem Ausdruck sowohl Beschlüsse der Convention, als Beschlüsse des attischen Seebundes bezeichnet sein könnten und entscheidet sich schliesslich für das Letztere, wobei er vermuthet, dass es früher von dem attischen Bunde gefasste Beschlüsse waren, deren Inhalt sich wahrscheinlich auf die Autonomie bezog und welche die Mitglieder der Coalition ebenfalls annahmen². So ergibt sich ihm der Schluss, dass die zu Athen versammelten Staaten nicht zu einem Bunde zusammentraten, sondern eine 'Eidgenossenschaft' gebildet hätten, deren Zweck die Durchführung des antalkidischen Friedens war und der sich trotz anfänglichen Widerstrebens auch die Spartaner nicht entziehen konnten; er leugnet, dass die Teilnehmer durch die Beschwörung der mitgetheilten Formel zu Bundesgenossen Athens geworden seien. Allein die Grundlage, auf welche Busolt seine Beweisführung aufbaut, ist durchaus verfehlt³; er geht davon aus, dass der zu Athen vereinbarte Vertrag nicht bloss an der citirten Stelle, sondern auch später (Hellen. VI 5, 37) ὄρκοι genannt werde und stellt diesen Terminus (oder σπονδαί) in Gegensatz zu συμμαχία, was die einzig richtige Bezeichnung für einen Bund sei⁴. Aber abgesehen davon, dass (wir werden darüber später sprechen) die Erwähnung in § 37 sich nicht auf unseren Vertrag bezieht und Letzterer in § 2 nicht ὄρκοι, sondern ὄρκος heisst (der Wechsel des Numerus ist nicht bedeutungslos), so ist auch, wie bereits von anderer Seite hervorgehoben wurde⁵, die von Busolt aufgebrachte Unter-

¹ a. a. O. S. 699. 791ff. 795. 796. 797.

² S. 699. 793.

³ Die an die Kritik von Busolt sich anschliessende Behandlung der Frage durch Hahn, Jahrb. f. kl. Philol. 113, 467 ist verwirrt.

⁴ Busolt stimmt mit einer gewissen Reserve bei Hartel, Demosth. Studien 2, 45.

⁵ P. Graetzel in den *Dissertationes philol. Halens.* VII 19.

scheidung zwischen ὄρκοι und συμμαχία eine künstliche und es nicht im mindesten angezeigt, den besonders im Gebrauche der Schriftsteller stets schwankenden Ausdrücken eine specielle Bedeutung unterzuschieben: ὄρκοι (ὄρκος), allein und in Verbindung mit συνθήκαι, kann für 'Frieden' verwendet werden (vgl. unten), aber Beispiele, sowohl in Urkunden¹ als bei Schriftstellern² lehren, dass es auch als Bezeichnung für ein Bundesverhältniss auftritt.

Ist somit der Ansicht Busolts über die Convention von 371 die wichtigste Stütze entzogen, so erwächst uns die Aufgabe, an ihre Stelle eine andere und besser begründete Combination zu setzen. Man wird dabei am Richtigsten ebenfalls von der Clausel ἐμμενῶ τοῖς ψηφίσμασι τοῖς Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων ausgehen; Busolt hat mit richtigem Takte gefühlt, dass sie der Angelpunkt für das Verständniss des Ganzen ist. Vielleicht gelingt es eher, in ihre Bedeutung einzudringen, wenn sie aus der Isolirung, in der sie überliefert ist, herausgehoben und gezeigt werden kann, dass wir es hier einfach mit einer ständigen, auch sonst vorkommenden Formel zu thun haben. Sie deckt sich, wenn auch nicht ganz im Wortlaut, so doch völlig dem Sinne nach mit einer Verpflichtung, welche die Korkyräer in dem wenige Jahre vorher (375) mit den Athenern abgeschlossenen Vertrag über ihren Eintritt in den Seebund auf sich nehmen (CIA. II 49^b, jetzt vollständig herausgegeben von Foucart im *Bull. de corresp. hell.* XIII 354 ff.). In dem Eide, welchen die Korkyräer den Athenern leisten, heisst es nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zuzugspflicht Z. 31 ff.: καὶ περὶ πολέμ[ο]υ καὶ εἰρή[ν]ης πράξω καθότ[ι] κ[α] Ἀ[θ]ηναίο[ι]ς καὶ ἰ[τ]ῶν π[λ]ήθει τῶν συμμάχων [δο]κῆι· κ[α] ἰ[τ]ῶν ἀλλ[α] ποι[ή]σω κατὰ τὰ δόγμα[τ]α τὰ Ἀθηνα[ί]ων καὶ ἰ[τ]ῶν [συμμάχων]; die Ergänzungen der stark verstümmelten Zeilen sind durch die ähnliche Fassung

¹ Z. B. CIA. IV 22^b, dann in dem Bündniss zwischen Athen und Chalkis CIA. II 17^b, Z. 17, 18, ferner Dittenberger *Syll.* n. 79, wo es für zwei verschiedene Verträge gebraucht wird (Z. 17. 27/8. 36. 40. 60/1. 63. 69. 77).

² So Xenophon selbst *Hellen.* V 4, 54 (ὑποστραφέντες οἱ τῶν Ὀλυνθίων ἰππεῖς, ἤδη γὰρ κατὰ τοὺς ὄρκους συνεστρατεύοντο [cf. V 3, 26]); dann Aesch. *Ctesiph.* § 66 (das von Philokrates beantragte Bündniss Athens mit Philipp). Vgl. dazu auch Aristoteles *Ἀθην. πολ.* c. 23, 5.

Z. 14 ff. und die analoge Bestimmung in dem Eide der Athener Z. 22 ff. gesichert. Es ist unmittelbar klar, dass die hier genannten δόγματα τὰ Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων¹ identisch sind mit den ψηφίσματα τὰ Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων bei Xenophon²; es ist die urkundlich getreuere Bezeichnung, welche der Schriftsteller wahrscheinlich durch den ihm geläufigeren Ausdruck ersetzte. Nun haben wir es da natürlich nicht mit einer Verpflichtung zu thun, welche für die Korkyräer allein galt, sondern mit einem allgemeinen Grundsatz, der für alle Theilnehmer an dem attischen Seebunde gleich verbindlich war: die Mitglieder desselben haben den Beschlüssen, welche die Athener und das Synedrion fassten, Folge zu leisten. Wenn daher die griechischen Staaten, welche den Congress in Athen beschickten, ganz den gleichen Grundsatz in den von ihnen zu beschwörenden Vertrag aufnahmen, so gibt dies die Folgerung an die Hand, dass sie damit beabsichtigten, sich zu einem Bunde unter der Führung Athens zu vereinigen. Aber nicht zu einem weiteren Bunde, in dem die bisherigen athenischen Symmachen eine besondere Gruppe bildeten; es ist undenkbar, dass die neuen Theilnehmer sich verpflichtet hätten, den Verordnungen der Athener und des Synedrion des Seebundes unbedingte Folge zu leisten, also einer Körperschaft, in der sie gar nicht vertreten gewesen wären — wie konnte sich dies mit dem Princip der Autonomie vertragen, welches als weiterer Punkt in den damaligen Beschlüssen betont wird? Auch da gibt die Formulirung des Vertrages mit Korkyra die richtige Deutung an die Hand; wenn in dem oben wiedergegebenen Passus σύμμαχοι die Bedeutung von Bundesgenossen hat, unter welchen diejenigen, welche den Vertrag beschwören (in diesem Fall die Korkyräer), selbst mit inbegriffen sind, so muss dies auch bei der Wiederholung derselben Formel in der Convention von 371 der Fall sein d. h. sämtliche Theilnehmer an der letzteren sind unter einander gleichberechtigte Bundesgenossen Athens und haben Vertreter in das Synedrion zu senden. Man hat also, was Busolt leugnete³, die πόλεις αἱ ὁμόσασαι τὸν ὄρκον bei Xenophon gleich zu setzen den σύμμαχοι. Und so sind wir, glaube ich, endlich zu der richtigen Auffassung dessen

¹ Ueber diese Benennung des Synedrion vgl. Lenz l. l. 6.

² Eine ähnliche Auffassung der letzten Wendung vertritt Koehler, Ath. Mittheil. 1, 198 (Note 1).

³ a. a. O. 793. Ihm stimmt Lenz bei l. l. S. 52.

gelangt, was Athen damals mit der Zusammenberufung eines hellenischen Congresses beabsichtigte: es handelte sich ihm um eine Erweiterung des Seebundes, um dessen Ausdehnung besonders auf diejenigen Staaten, welche bisher Sparta Gefolge geleistet hatten und nun nach der Niederlage von Leuktra und der allgemeinen Erschütterung, welche sie hervorrief, schwankend werden mussten. Dass Athen diesen Augenblick erfasste, um die peloponnesische Symmachie zu sprengen, sagt Xenophon mit dürren Worten¹, und da Alles dazu stimmt, haben wir nicht den geringsten Grund, ihm zu misstrauen. Mit diesem Gewinn hätte Athen auch Ersatz für das Ausscheiden der bedeutenden Macht erhalten, welche Theben bisher repräsentirte. Man kann bis zu einem gewissen Grade von einer Umbildung und Erneuerung des bisherigen Bundes sprechen; jedoch ist hervorzuheben, dass die Grundlagen, auf welchen die neue Symmachie errichtet wurde, ganz dieselben sind, wie diejenigen, auf denen sich die Bildung der Föderation von 377 vollzogen hatte. In erster Linie steht das Festhalten an dem Königsfrieden: Ἐμμενῶ ταῖς σπονδαῖς, ἃς βασιλεὺς κατέπεμψε — bekanntlich ist auch der Seebund mit Beobachtung desselben entstanden und wenn dies in der Urkunde aus dem Jahre des Nausinikos nicht so kräftig angedeutet ist (CIA. II 17, Z. 17 ff.), so finden wir dagegen in dem Bündniss mit Chios, das den Ausgangspunkt für das spätere Bundesrecht bildete, eine um so wortreichere Betheuerung, sich nicht von dessen Bestimmungen zu entfernen (Dittenberger *Syll.* 59, Z. 4 f. 12 f. 16 f.). Allerdings wird als Zweck des Seebundes die Befreiung von dem Uebergewicht der Lakedämonier bezeichnet (CIA. II 17, Z. 9 ff.); wenn Athen diese Formel jetzt fallen liess, so war dies nicht bloss ein Zeichen diplomatischer Klugheit, welche die eigentlichen Absichten seines Vorgehens den bisherigen Anhängern Spartas zu verhüllen verstand, sondern auch eine Consequenz der Aenderung, die in der politischen Lage seit der Leuktraschlacht eingetreten war; durch letztere wurde Spartas Macht definitiv gebrochen. Die Voranstellung des Königsfriedens entsprach dagegen der Rolle, welche dieser Vertrag in den verschiedenen Phasen der griechischen Politik seit 386 und nicht zum minde-

¹ c. 5, 1: ἐνθυμηθέντες οἱ Ἀθηναῖοι, ὅτι οἱ Πελοποννήσιοι ἔτι οἶονται χρῆναι ἀκολουθεῖν καὶ οὕτω διακείντο οἱ Λακεδαιμόνιοι ὥσπερ τοὺς Ἀθηναίους διέθεσαν, μεταπέμπονται τὰς πόλεις κτλ. Ueber die Tendenz auch Lenz 52.

sten noch bei den der Leuktraschlacht voraufgehenden Verhandlungen des letzten Jahres in Sparta gespielt hatte¹; damit gewann Athen einen ausgezeichneten Vorwand für seine politischen Absichten. Der Seebund hatte bekanntlich die Form einer Epimachie (CIA. II 17, Z. 46 ff. und die gleiche Bestimmung in den verschiedenen Separat-Verträgen); dem entspricht in unseren Festsetzungen: ἐὰν δέ τις στρατεύῃ ἐπὶ τινα πόλιν τῶν ὁμοσασῶν τόνδε τὸν ὄρκον, βοηθήσω παντὶ σθένει. In der Urkunde von 377 wird den Gliedern des Bundes ἐλευθερία und αὐτονομία zugesichert (CIA. II 17, Z. 10. 20, vgl. ferner die Bündnisse mit Chios, *Syll.* 59, Z. 15. 16 und mit Chalkis CIA. II 17^b, Z. 21. 22); auf dem Congress zu Athen wurde die Autonomie als panhellenischer Grundsatz proclamirt (αὐτονομίους εἶναι ὁμοίως καὶ μικρὰς καὶ μεγάλας πόλεις). Endlich wies ich bereits darauf hin, dass ein wichtiges Princip des attischen Bundesrechts, die allgemeine Verbindlichkeit der Beschlüsse des Vororts und des Synedrion, in unseren Vereinbarungen wiederkehrt; man wird nicht irren, wenn man annimmt, dass die in der Urkunde für Korkyra damit eng zusammengehörige und von ihr nicht zu trennende Bestimmung: καὶ περὶ πολέμου καὶ εἰρήνης πράξω καθότι ἂν Ἀθηναίοις καὶ τῷ πλήθει τῶν συμμάχων δοκῇ ebenfalls in ihnen enthalten gewesen sei. Die Organisation des neuen Bundes war also dieselbe wie diejenige des Seebundes, dessen Stelle er von nun ab einnehmen sollte: neben Athen als Vorort stand ein aus Vertretern sämtlicher Bundesgenossen gebildetes Synedrion. Ja sogar die äusseren Förmlichkeiten, unter welchen die Constituirung des Bundes stattfand, kommen den bisher bei dem Eintritt in den Seebund, besonders in dessen Anfängen üblichen nahe (ich verweise dafür auf meine spätere Auseinandersetzung); nachdem die in Athen anwesenden Abgesandten den Schwur auf die neue Urkunde geleistet, wurde eine Commission in die einzelnen Bundesstädte gesendet, welche die Behörden der letzteren zu vereidigen hatte.

So dürfte es gelungen sein, die bei Xenophon vorliegenden Nachrichten, die an sich nicht ausreichen um die damaligen Vorgänge in ihrer eigentlichen Bedeutung zu würdigen, an der Hand einer zeitgenössischen Urkunde in schärfere Beleuchtung zu rücken. Dass diese Ereignisse bei dem Geschichtschreiber nicht zu ihrem Rechte kommen, darf nicht verwundern; es ist ja be-

¹ v. Stern a. a. O. 122ff.

kannt, wie er die ganze bundesgenössische Politik Athens und sogar die Bildung des zweiten Seebundes mit Schweigen übergegangen hat. Wenigstens gestatten die durch ihn mitgetheilten Fragmente der Vertrags-Urkunde den eben unternommenen Versuch einer Restitution des Ganzen. Dafür lässt uns sein Bericht in einer anderen Frage fast völlig im Stich, in derjenigen nach den Theilnehmern des Bundes; er spricht da, wie bemerkt, ganz im Allgemeinen von den πόλεις ὅσαι βούλοιντο τῆς εἰρήνης μετέχειν, ἣν βασιλεὺς κατέπεμψεν. Nun ist aus der politischen Lage nach der Leuktraschlacht ohne Weiteres klar, dass von einem Beitritt der Thebaner nicht die Rede sein kann¹; zweifelhaft aber erscheint es, ob nicht diejenigen Staaten, welchen wir später als Bundesgenossen Thebens begegnen, der Einladung von Athen Folge leisteten. Es waren dies (nach Xen. Hell. VI 5, 23 und Diodor XV 57): Phokis, Euboea, die beiden Lokris, Aetolien, Akarnanien, Heraklea und Malis²; von ihnen gehörten Phokis und Heraklea bis zur Leuktraschlacht dem peloponnesischen Bunde an (Hellen. VI 4, 9), die Akarnanen und Euboeer konnten sich als Symmachon Athens dem Rufe nicht entziehen. Eine Entscheidung in dieser Sache ist desswegen ungemein schwierig, weil wir über den Zeitpunkt des Anschlusses der genannten Landschaften an Theben nicht genau unterrichtet sind, ob er bald nach der Schlacht von Leuktra, also etwa zu der gleichen Zeit, da der Congress in Athen stattfand, anzusetzen ist³ oder erst in das folgende Jahr gehört⁴. Jedesfalls ist die Verbindung der mittelgriechischen Landschaften mit Athen, wenn sie überhaupt stattfand, von ungemein kurzer Dauer gewesen. Viel wichtiger ist die durch Busolt angeregte Controverse über das Verhalten der Spartaner gegenüber dem Congress; er behauptet⁵ nicht geradezu, dass sie an dessen Berathungen sich beteiligten, wohl aber, dass sie sich den Beschlüssen beugten und den von Athen

¹ Athen wird sie auch gar nicht zur Theilnahme aufgefordert haben; man erinnere sich an sein Verhalten unmittelbar nach der Leuktraschlacht (Hellen. VI 4, 19. 20).

² v. Stern S. 153. Bezüglich der Akarnanen liegt, wie Oberhummer (Akarnanien S. 127) bemerkt, wahrscheinlich ein Irrthum Xenophons und eine Verwechslung mit den Aenianen vor.

³ v. Stern S. 152 ff.

⁴ Wie Sievers a. a. O. 248 annimmt.

⁵ l. l. S. 794. Ihm folgt Hahn, Jahrb. f. kl. Phil. 113, 467.

vorgelegten Eid geleistet hätten¹. Allerdings das Schweigen Xenophons über Spartas Anschluss, welches Lenz und von Stern² gegen diese Ansicht ins Treffen führen, würde wenig bedeuten; es ist eine beliebte Manier des Schriftstellers, über ihm unangenehme Thatsachen hinwegzuschlüpfen. Wohl aber spricht, nachdem wir jetzt die Natur des Bundes genauer erkannt haben, jede Wahrscheinlichkeit gegen Busolts Annahme; war es doch die Tendenz der neuen Organisation, Spartas Bundesgenossen an sich zu ziehen und Letzteres vollständig zu isoliren. Selbst wenn Athen ganz im Widerspruch zu seinen politischen Zielen sich dazu verstanden hätte, Sparta in die Zahl seiner Symmachien einzureihen, so würde es damit nichts anderes erreicht haben, als den Schutz des bisherigen Gegners gegen den zu gewärtigenden Angriff von Seiten Thebens zu übernehmen. Und anderseits hätte sich Sparta gewiss auch nach der Niederlage von Leuktra nicht so weit herabgewürdigt, sich unter die Hegemonie Athens zu stellen und in einer Linie mit seinen bisherigen Genossen oder besser gesagt Unterthanen, den Beschlüssen eines Synedrion zu gehorchen, in dem es selbst nicht mehr als eine einzige Stimme führte. Wie sehr Sparta trotz aller Schicksalsschläge noch später, sogar nach dem Einfall des Epameinondas in Lakonien, sich Athen gegenüber als gleichberechtigt fühlte, dies beweisen die Verhandlungen über das Bündniss im Jahre 369 (Xen. Hellen. VII, 1, 1 ff.), welches ἐπὶ τοῖς ἴσοις καὶ ὁμοίοις abgeschlossen wurde und wo die hauptsächliche Differenz zwischen den beiden Compaciscenten sich um die Hegemonie drehte (περὶ τῆς ἡγεμονίας νῦν ἢ σκέψις § 2). Busolt und Hahn haben, um ihre Auffassung zu stützen, zwei Stellen Xenophons herangezogen, die angeblich für sie beweisen sollen, Hell. VI 5, 10 und 5, 36. 37³. Wenn aber, wie Busolt meint, Athen wirklich durch Spartas Anschluss verpflichtet gewesen wäre, letzterem im Winter 370/69 gegen Thebens Angriff beizustehen⁴, wie kommt es, dass die spartanische Hilfsgesandtschaft, um ihren Zweck durchzusetzen, den Athenern gegenüber sich (nach Xen. Hell. VI 5, 33—35)

¹ Ebenso Breitenbach zur obigen Stelle.

² Lenz S. 54, v. Stern S. 151. Gegen Busolt wendet sich noch Schäfer, Demosth.² I 80.

³ Gegen die Beweiskraft dieser Stellen hat bereits Lenz S. 54 ff. Einsprache erhoben; ihm schliesst sich v. Stern an (l. l. 150).

⁴ Busolt a. a. O. 846.

auf alles Mögliche beruft und die ältesten Erinnerungen an ein gemeinsames Zusammenwirken beider Mächte wieder ausgräbt, des stärksten Arguments aber, des vor Jahresfrist geschlossenen Vertrages mit keinem Worte gedenkt? Die Stelle Hellen. VI 5, 10 spricht davon, welche Beweggründe die Spartaner zum Eingreifen in die blutigen Parteizwistigkeiten von Tegea bestimmten: μετὰ δὲ ταῦτα τοῖς Λακεδαιμονίοις ἐδόκει βοηθητέον εἶναι κατὰ τοὺς ὅρκους τοῖς τεθνεώσι τῶν Τεγεατῶν καὶ ἐκπεπτωκόσι· καὶ οὕτω στρατεύουσιν ἐπὶ τοὺς Μαντινέας, ὡς παρὰ τοὺς ὅρκους σὺν ὄπλοις ἐλληλοθότων αὐτῶν ἐπὶ τοὺς Τεγεάτας. Mit diesen ὅρκοι kann aber unmöglich, wie Hahn meint (a. a. O.), der Vertrag von 371 gemeint sein; denn nach dessen Bestimmungen hätte Sparta nicht auf eigene Faust mit militärischer Macht eingreifen dürfen, sondern nur nach Beschluss des Bundes. Zudem war Tegea jedesfalls, wie die übrigen arkadischen Gemeinwesen, damals noch eine bundesgenössische Stadt und dieses eigenmächtige Vorgehen Spartas würde eine flagrante Verletzung der Bundessatzungen dargestellt haben; wie ist also an eine Berufung auf die letzteren zu denken? Vielmehr sind unter den ὅρκοι nur die Bestimmungen des vor der Leuktraschlacht vereinbarten Friedens zu verstehen; die Betheiligung Mantineas mit bewaffneter Hand an den Vorgängen in Tegea involvirte eine Verletzung der Autonomie und so konnte sich Sparta bei seiner Parteinahme auf die Clausel stützen εἰ δέ τις παρὰ ταῦτα ποιήῃ, τὸν μὲν βουλόμενον βοηθεῖν ταῖς ἀδικουμέναις πόλεσι (Hell. VI 3, 18). Der Frieden von 371 wird auch sonst ὅρκοι genannt (so Hell. VI 4, 1 μετὰ τοὺς ὅρκους, *ibid.* § 2 κατὰ τοὺς ὅρκους)¹, während, wie früher hervorgehoben, Xenophon für den Bund den Singular ὅρκος verwendet. Mit der besprochenen Stelle hängt aber die andere in Betracht kommende auf das Engste zusammen, Hellen. VI 5, 36 (über die Stimmung in Athen angesichts des Hilfsgesuchs der Spartaner): ὁ δὲ πλείστος ἦν λόγος, ὡς κατὰ τοὺς ὅρκους βοηθεῖν δέοι· οὐ γὰρ ἀδικησάντων σφῶν ἐπιστρατεύοιεν οἱ Ἀρκάδες καὶ οἱ μετ' αὐτῶν

¹ Auch der Königsfrieden wird mit ὅρκοι καὶ συνθήκαι bezeichnet, cf. Dittenberger, *Syll.* 59, Z. 5 ff. 13/4, vielleicht auch CIA. II 52^c = *Syll.* 74, Z. 44/5 nach Dittenbergers Vermuthung. Bei Aeschines *Otesiph.* § 70 (in dem Dogma der Bundesgenossen) steht es ebenfalls für Frieden, während §. 66 das Bündniss des Philokrates darunter verstanden wird.

τοῖς Λακεδαιμονίοις, ἀλλὰ βοηθησάντων τοῖς Τεγεάταις, ὅτι οἱ Μαντινεῖς παρὰ τοὺς ὄρκους ἐπεστράτευσαν αὐτοῖς κτέ; denn hier ist die ganze Argumentation, mit welcher die Spartaner ihr Eingreifen in die arkadischen Händel, die für sie so weittragende Folgen haben sollten, rechtfertigten, fast wörtlich wiederholt und den athenischen Ekklesiasten in den Mund gelegt¹. Die Discussion, nicht über die Verpflichtung der Athener, das wäre zu viel gesagt, aber darüber, ob die Spartaner auf die verlangte Hülfe irgend welchen Anspruch haben, dreht sich um die von Kleiteles formulirte Frage τίνες ἦσαν οἱ ἄρχαντες ἀδικεῖν; das Moment der ἀδικία, welches hier in die Betrachtung eingeführt wird (vgl. auch § 36 Schluss οἱ μὲν γὰρ δικαίως τοὺς Μαντινεάς ἔφασαν βοηθῆσαι τοῖς περὶ Πρόξενον ἀποθανούσιν ὑπὸ τῶν περὶ τὸν Στάσιππον, οἱ δὲ ἀδικεῖν, ὅτι ὄπλα ἐπήνεγκαν Τεγεάταις), ist zwar, wie zugegeben werden muss, für den Begriff der Epimachie von Gewicht², aber doch nur in dem Sinne, wenn es sich um die Erfüllung der Bundesverpflichtungen gegenüber einer Stadt handelt, welche von anderer, ausserhalb des Bundes stehender Seite angegriffen wird (πόλις ἀδικουμένη)³; unmöglich aber konnte es in derselben Weise und zum Zweck einer Hilfsleistung angerufen werden, wenn — um uns einmal auf den Standpunkt der von uns bekämpften Anschauung zu stellen — zwei demselben Bunde (oder derselben Eidgenossenschaft) angehörige Städte in Zwist mit einander geriethen. In dem in Rede stehenden Falle hätte das Hereinziehen dieses Gesichtspunktes also nur dann eine Berechtigung gehabt, wenn gerade das Gegentheil dessen, was uns am Wahrscheinlichsten ist, sich herausgestellt hätte, wenn Tegea zu Beginn des Zwistes nicht dem Bunde angehörte⁴, dagegen Sparta eine bundesgenössische Stadt war. Wohl aber konnte Sparta, auch wenn es nicht in einem Bundesverhältniss zu Athen stand, für seine Bitte um Waffenhülfe dieselbe Bestimmung des Friedens von 371 anführen,

¹ Vgl. dazu Lenz a. a. O. 55.

² Aristoteles Polit. S. 1280^b, Z. 25 ff.

³ Vgl. den Bund Athens mit Arkadien, Achaia, Elis und Phlius *Syll.* 83, Z. 32 ff. βοηθεῖν Ἐθηναίους τ]ούτοις παντὶ σθ[ένοι καθὰ ἐπαγγέλλουσι, αἰ τοῖς ἀ]δικουμένοις κ[ατὰ τὸ δυνατόν.

⁴ Dass Tegea zur Zeit da die spartanische Gesandtschaft in Athen erschien, schon aus dem Bunde ausgetreten war, ist für die Entscheidung der obigen Frage nicht wichtig, da es sich um den Beginn des Zwistes handelt.

die es schon früher, um sein Einschreiten in Tega zu rechtfertigen, zum Vorwand genommen hatte: εἰ δέ τις παρὰ ταῦτα ποιοίη, τὸν μὲν βουλόμενον βοηθεῖν ταῖς ἀδικουμέναις πόλεσι — nur mit dem Unterschied, dass es jetzt selbst die ἀδικουμένη πόλις war und dass es ihm gelingen musste, seine Unschuld an dem Friedensbruch nachzuweisen; freilich lag auch dann die Gewährung einer Unterstützung in dem freien Belieben Athens. So durfte auch Kleiteles in der athenischen Volksversammlung sagen: πῶς οὖν, ἐὰν μὴ βοηθῆτε οὕτω περιφανῶς ἡμῖν ἀδικουμένοις, οὐ παρὰ τοὺς ὄρκους ποιήσετε; καὶ ταῦτα ὧν αὐτοὶ ἐπεμελήθητε ὄρκων ὅπως πᾶσιν ὑμῖν πάντες ἡμεῖς ὁμόσαιμεν; wo die hier angezogenen ὄρκοι durchaus nicht der ὄρκος genannte Bund, sondern dieselben Eidschwüre sind¹, von denen in § 10 und 36 die Rede war, nämlich der Frieden; und auch mit der letzten Wendung wird keine Unwahrheit begangen, denn in Wirklichkeit waren es die Athener gewesen, welche den Frieden angeregt und dessen Instrument den Spartanern und ihren Bundesgenossen vorgelegt hatten (Hellen. VI 3). Ich hoffe damit Busolts Anschauung widerlegt und die von ihm dafür ins Treffen geführten Stellen in richtigerem Sinne gedeutet zu haben. Im Gegentheil, man wird die Ansicht aufstellen können, dass die Spartaner von ihrem Standpunkt aus die Beschlüsse des Congresses von Athen als nichtig und, soweit sie allgemein hellenische Angelegenheiten betrafen, als für sie unverbindlich betrachtet und, aller folgenden Ereignisse ungeachtet, unerschütterlich an dem Rechtsboden des Friedens von 371 festgehalten haben; das zeigt ihr Benehmen gegen Mantinea bald nachdem die Convention stattgefunden hatte² und auch für die spätere Zeit ist das Gleiche anzunehmen³. Zuzugeben ist, dass die Sachlage, wie sie von mir eben dargelegt wurde, aus der Darstellung Xenophons nicht ohne Mühe zu erkennen ist und dass eine sichere Entscheidung schwer wäre, wenn wir uns nicht auf die neugewonnene Einsicht in die von Athen versuchte Bundesbildung stützen könnten. Es geht hier nicht an, Xenophon etwa durch die Behauptung zu entlasten, dass er über die Dinge, wie sie sich in Athen zutrugen, weniger unter-

¹ Lenz S. 56 hat diese Stelle missverstanden.

² Hellen. VI 5, 5: στρατεύειν γε μέντοι ἐπ' αὐτοῦς οὐ δυνατόν ἔδοκει εἶναι ἐπ' αὐτονομίᾳ τῆς εἰρήνης γεγενημένης.

³ Köhler, Ath. Mittheil. 1, 15.

richtet war¹; ein Mangel an Wissen lässt sich nirgends aufdecken, wohl aber ist ihm vorzuwerfen, dass er das Verhältniss zwischen Athen und Sparta absichtlich in ein gewisses Dunkel gehüllt und mit bewusster Zweideutigkeit behandelt hat. Es gelingt dem heutigen Leser nicht leicht — und es wird auch dem zeitgenössischen Publicum nicht leicht gewesen sein, — über den Unterschied zwischen dem in Athen geschlossenen Bund und den ὄποκοι, über die Berechtigung Spartas zu einem Vorgehen gegen Tegea und über die Billigkeit seines an Athen gestellten Hilfsgesuches sich klar zu werden. Wenigstens der Schein wird hervorgerufen, als ob Sparta gar nicht anders hätte handeln können, dass seine Einmischung in die Parteizwistigkeiten der Arkader eine ihm durch Eidschwüre auferlegte Nothwendigkeit war, der es sich nicht entziehen durfte; und ebenso ist das Eintreten Athens für Sparta nicht als eine Handlung des freien Willens hingestellt, es ist seine Pflicht und Schuldigkeit, in Ausführung der Verträge, zu welchen es selbst den Anstoss gegeben, den ungerecht angegriffenen Spartanern beizuspringen². Es bleibt immerhin der Einsicht des Lesers offen gelassen, ob nicht auch nach den Beschlüssen des Athener Congresses — die Stellung Spartas zu dieser Versammlung übergeht Xenophon mit Schweigen — Sparta auf eine Hülfeleistung von Athen Anspruch erheben konnte. Und doch sind die Worte so gestellt, dass man dem Geschichtschreiber nicht eine einzige wirkliche Unwahrheit vorwerfen kann; aber es fehlen zum Verständniss notwendige Zwischenglieder und das Ganze ist in eine veränderte Beleuchtung gerückt, wie sie den Tendenzen des Autors entsprach.

Den Kern der neuen Bundesgenossenschaft bildeten jedenfalls die bisherigen Symmachen Athens, der Seebund, an den sich die hinzutretenden Theilnehmer anschlossen — eine Ansicht, die nach dem, was wir über die Entstehung der Föderation herausgebracht haben, kaum auf Widerspruch stossen wird; damit ist auch dem unfruchtbaren Streit³, ob sich der Seebund an der Con-

¹ Wenn ich auch sonst die Richtigkeit dieses jüngst von Fabricius (in dieser Zeitschrift 48, 449) hervorgehobenen Gesichtspunktes [auch Schwartz ebenda 44, 189] durchaus nicht zu bestreiten willens bin.

² Die schon oben berührte Erzählung c. 5, 36 über die Stimmung in der athenischen Volksversammlung ist mir in ihrer Realität sehr zweifelhaft und wenigstens die spartanerfreundliche Tendenz sicherlich Eigenthum Xenophons.

³ Zwischen Busolt l. l. 793 und Hahn, Jahrb. f. kl. Philol. 113, 467.

vention von Athen beteiligte oder nicht, ein Ende gemacht. Dass die neuen Verbündeten Athens zum grössten Theil unter denjenigen Staaten zu suchen sind, die bis zur Schlacht von Leuktra dem lakedämonischen Bunde angehörten, hat die frühere Forschung einstimmig und mit vollem Rechte angenommen; wenn Xenophon es auch nicht ausdrücklich sagt, so geht es doch aus seinen Worten über die Einleitung der Verhandlungen hervor (c. 5, 1: ἐνθυμηθέντες οἱ Ἀθηναῖοι, ὅτι οἱ Πελοποννήσιοι κτλ.). Die Schlacht von Leuktra hatte das Gefüge der peloponnesischen Bundesgenossenschaft auf das Tiefste erschüttert¹, die Mehrzahl ihrer Theilhaber muss damals abgefallen sein², doch blieben zunächst noch die Hellen. VI 4, 18 Genannten, welche bei dem Zuge des Archidamos Heerfolge leisteten: Tegea, Mantinea, Korinth, Sikyon, Phlius, Achaia und andere nicht näher bezeichnete Städte. Den rasch um sich greifenden Process der Abbröckelung, zu welchem der Athener Congress gewiss zum guten Theil beitrug, ersieht man aus den wenigen Städten, welche im Winter 370/69 zu den Spartanern hielten und auch in der Folgezeit treu bei ihnen ausharrten; nach Hellen. VI 5, 29 waren es Korinth, Phlius, Epidaurus, Pellene καὶ ἄλλαι δέ τινες τῶν πόλεων, unter welchen, wie Hell. VII 2, 2 lehrt, Troizen, Hermione, Sikyon und Halieis zu verstehen sind³, grösstentheils alte Bundesgenossen Spartas (Hellen. IV 2, 16). Die anderen müssen, wenn nicht unmittelbar nach der Schlacht, so doch wie ein Theil der oben genannten nach dem Rückzug des Archidamos sich abgelöst haben; und auf ihren Gewinn hatte es die attische Politik

¹ Der Umfang der lakedämonischen Symmachie vor der Katastrophe ist ungefähr derselbe gewesen, wie ihn Diod. XV 31 angibt (dazu Xen. Hell. VI 2, 3. 4, 9), vgl. Sievers a. a. O. 250ff. Nur die Akarnanen sind wegzulassen, da sie im Jahre 375 sich an die Athener angeschlossen hatten; und die Mittheilung Diodors über die Lokrer scheint auf Irrthum zu beruhen, da Letztere nach Xenophons Darstellung den Spartanern immer feindlich waren. Wann Leukas eine Vereinbarung mit Athen traf (CIA. II 52^b), ist ungewiss.

² Xen. Hell. VII 2, 2: σφαλέντων δ' αὐτῶν ἐν τῇ ἐν Λεύκτροις μάχῃ καὶ ἀποστάντων μὲν πολλῶν περιοίκων, ἀποστάντων δὲ πάντων τῶν Εἰλώτων, ἔτι δὲ τῶν συμμάχων πλὴν πάνυ ὀλίγων κτλ. Bei der Hülfsgesandtschaft nach Athen im Winter 370/69 wird von ἔτι ὑπόλοιποι σύμμαχοι gesprochen (Hell. VI 5, 33).

³ Sievers a. a. O. 262. Ueber diese treu gebliebenen Genossen noch Hellen. VII 4, 6ff.

mit der Bildung des Bundes abgesehen. In erster Linie werden wohl diejenigen Landschaften sich demselben zugewendet haben, welche später Bundesgenossen der Thebaner wurden, also Argos, Arkadien¹, — die Eleer schlossen sich egoistischer Motive halber aus, — wahrscheinlich auch Achaia². So werden die Einheitsbewegung in Arkadien sowohl wie die revolutionären Zuckungen, welche die Peloponnes heimsuchten, der Einbruch der Demokratie in die Halbinsel — Ereignisse, welche in diese Zeit gehören³, — verständlicher, wenn diese Vorgänge nicht bloss von den Sympathien der leitenden demokratischen Macht Athen begleitet waren, sondern auch einen festen Rückhalt an dem Bündniss mit ihr hatten. Ich halte es aber durchaus nicht für unmöglich, dass auch die aufgeführten, Sparta noch treugebliebenen Städte, wie Korinth, Phlius usw., damals in das Bündniss mit Athen traten⁴; Xenophon spricht von der Gesammtheit der Peloponnesier, die den Vertrag beschworen und setzt sie in Gegensatz zu den Eleern (καὶ ὄμοσαν πάντες πλὴν Ἡλείων)⁵. Man könnte daran denken, dass diese Staaten im Gefühle ihrer Isolirung und unter dem Eindruck der Niederlage der Spartaner, ohne die Verbindung mit ihren bisherigen Verbündeten zu lösen, eine Stütze gegen zukünftige Eventualitäten an Athen suchten; sie wären also Angehörige zweier Symmachien gewesen, ein Verhältniss, welches, an sich nicht undenkbar, freilich und besonders unter den begleitenden Umständen keine Dauer versprach.

Athen hatte mit einem Schlage ein Ziel erreicht, welches die stolzesten Träume verwirklichte, die je seinen Politikern vorgeschwebt sein mochten: die Leitung eines grossen Bundes nicht bloss von See- sondern auch von Landstaaten, mit welchem es tief bis in die Peloponnes hineingriff, fast das Gegenbild derjenigen Stellung, welche den Spartanern durch den peloponnesischen Krieg zugefallen war, da sie nicht bloss der heimischen

¹ Dazu die Nachricht über die Bitte um Hülfe an Athen bei Diod. XV 62, 3.

² Die Achaier scheinen später bis zu dem dritten Zuge des Epameinondas eine Mittelstellung zwischen Theben und Sparta eingenommen zu haben.

³ v. Stern a. a. O. 93f. 155 ff.

⁴ Einer ähnlichen Ansicht ist Grote (V 468).

⁵ Allerdings ist die Rede des Prokles von Phlius bei Xenophon Hell. VI 5, 38 ff. nicht recht damit zu vereinbaren; aber es ist nicht zu vergessen, dass sie doch Xenophons Product ist.

Halbinsel, sondern auch einem grossen Theil von Mittelgriechenland geboten. Aber das Fundament, auf welchem dieses äusserlich imponirende Gebäude aufgerichtet worden, war nicht tragfähig genug; verdankten damals die Spartaner ihre Uebermacht der Tüchtigkeit der Waffen, ihrer militärischen Ueberlegenheit über den Gegner, so war es von Seiten Athens nur ein geschickter diplomatischer Schachzug gewesen, mit dem sie die Gunst der augenblicklichen Lage auszunützen und den Erfolg des Sieges der Thebaner für sich zu fructificiren versuchten. Das mochte eine Politik der Schlaueit sein, ehrlich war sie nicht und sie verdient gewiss nicht das Lob, welches ihr Sievers zu Theil werden lässt¹. Zum mindesten hätte Athen entschlossen sein müssen, mit den Waffen in der Hand seine Stellung zu behaupten und mit der grössten Energie jede Störung derselben, sei es von welcher Seite immer sie erfolgte, niederzuwerfen²; wie der Fortgang der Dinge zeigt, war es zu einer solchen Politik der Thatkraft zu schlafl, wohl auch durch die voraufgegangenen Kriegsjahre materiell zu erschöpft, um die Lasten auf sich nehmen zu können, die zur Behauptung seiner Ansprüche erforderlich waren. So erklärt es sich, dass die neue, so rasch entstandene Bundesgenossenschaft nur von kurzer Dauer war und in der Geschichte der nächsten Jahre keine sichtbaren Spuren hinterlassen hat. Die Sache stand von allem Anfang an schon dadurch schief, dass die Erwartung, welche die Athener zur Voraussetzung ihrer Action gemacht hatten, die peloponnesische Symmachie werde völlig zerfallen und deren Glieder von nun ab Schutz allein bei Athen suchen, sich nicht in diesem Masse erfüllte; wir haben gesehen, dass einige nicht unwichtige Theilnehmer an der attischen Symmachie, so Korinth, der Schlüssel der Peloponnes, an der Bundesgenossenschaft mit Sparta auch ferner festhielten und es ist begreiflich, dass bei einem Conflict der Interessen zwischen der älteren und der neueren Zugehörigkeit die Gefühle der Anhänglichkeit und der Interessengemeinschaft mit dem langjährigen Führer sich als stärker erweisen mussten. Ein weiteres Moment, welches der Entwicklung des Bundes gefährlich wurde, war gerade durch ihn begünstigt worden, das Streben der Arkader nach Unabhängigkeit und einem festeren Zusammenschluss ihrer Land-

¹ Sievers a. a. O. 252.

² Hervorgehoben von v. Stern S. 151.

schaft¹. Dadurch, dass sich innerhalb des allgemeinen Bundes eine engere Gruppe bildete, wurde nothwendigerweise das Gleichgewicht zwischen dessen Gliedern gestört und es konnte ein Zwiespalt der Bundesgewalt mit dem neuen arkadischen κοινόν bei der nächsten Gelegenheit ausbrechen. Es war mit den Satzungen des zu Athen beschworenen Bundes schwer zu vereinbaren, dass in der Verfassung, welche sich die Arkader nun gaben, die Entscheidung über Krieg und Frieden der Versammlung der μύριοι² zugetheilt wurde (Diod. XV 59), von deren guten Willen es abhing, ob ihre Beschlüsse mit denjenigen des Synedrion übereinstimmten oder nicht. Dennoch lag die Hauptursache an dem raschen Verfall der neuen Föderation nicht an den Bundesgenossen, sondern, wie bereits gesagt, an der nicht genug zielbewussten und durchaus nicht dem gewaltigen Anlauf zu Anfang entsprechenden Politik des Vororts. Nach den Bestimmungen des Bundes hatte Athen das Recht und die Pflicht, Mantinea beizustehen als die Spartaner gegen diese Stadt vorgingen, da dadurch bundesgenössisches Territorium verletzt wurde; in der That überliefert auch Diodor (XV 62, 3) die Thatsache, dass von den peloponnesischen Bundesgenossen durch eine Gesandtschaft³ an Athen das Ansuchen um Hülfe gestellt ward⁴. Unbegreiflicher-

¹ Für die Anordnung der Ereignisse in dem Jahre nach der Leuktraschlacht halte ich es für das Beste, den wohlwogeneren Bemerkungen von Pomtow, Ath. Mittheil. XIV 19³ zu folgen, der nur darin ganz Unrecht hat, dass er an der Mitwirkung thebanischer Truppen unter Pammenes bei der Gründung von Megalopolis festhält. Dagegen von Stern S. 157. 166. 167.

² Dass die Inschrift *Syll.* 167 in das 4. Jahrhundert gehört, hat Dittenberger *Addend.* S. 661 überzeugend bemerkt. Die μύριοι waren eine Primärversammlung (Busolt, Griech. Staatsalterth.² 83); mit Gilbert μύριοι zu accentuiren (Griech. Staatsalt. 2, 133), ist keine Veranlassung. Die Benennung nach bestimmten Zahlen ist in den griechischen Institutionen sehr häufig und dass sie nicht genau der Wirklichkeit zu entsprechen brauchen, beweisen die Bürgerschafts-Abtheilungen.

³ Trotzdem dass die bundesgenössischen Städte ihre ständige Vertretung im Synedrion hatten, kommt es natürlich öfter vor, dass in wichtigen Fällen Gesandte zwischen dem Vorort und den Bundesgliedern hin- und hergingen, vgl. Xen. Hell. VI 2, 9 und Diodor XV 46 (Korkyra); dann Xen. Hell. VI 3, 2, CIA. II 52^c, SIG. 86.

⁴ Οἱ δὲ Ἀρκάδες, καίπερ νενικηκότες, ὄμως εὐλαβοῦντο τὸ βάρος τῆς Σπάρτης καὶ καθ' αὐτοὺς οὐχ ὑπέλαβον δυνήσασθαι τοῖς Λακεδαιμονίοις διαπολεμεῖν. Διὸ καὶ παραλαβόντες Ἀργείους τε καὶ Ἥλειους,

weise entsprach Athen ihrer Bitte nicht, es war der Erste, welcher die vor Kurzem übernommenen Verpflichtungen verletzte und die Gelegenheit vorübergehen liess, in die Verhältnisse der Peloponnes mit fester Hand einzugreifen. Die Consequenzen, welche dieser Schritt nach sich zog, waren verhängnissvoll genug; die Arkader, mit ihnen die Argiver und Eleer, wandten sich auf den abschlägigen Bescheid hin nach Theben, wo sie bereitwilligeres Gehör fanden. Die weitere Entwicklung der Dinge ist bekannt. Damit war aber der Bund gesprengt: die Arkader und Argiver müssen damals ausgetreten sein und mit den Thebanern Bündnisverträge abgeschlossen haben¹. Wohl um dieselbe Zeit erfolgte der Anschluss der mitteligriechischen Staaten an Theben, von welchen es allerdings zweifelhaft ist, ob sie sich vorher unter die Führerschaft Athens gestellt hatten. Unter diesen Umständen wird das neu eingesetzte Syne-drion des Bundes keine lange dauernde und praktisch wirksame Thätigkeit entfaltet haben. Zudem schlug binnen Jahresfrist die politische Situation in Griechenland, nicht ohne Schuld der Athener, in das Gegentheil um und die Voraussetzungen, unter welchen der Bund sich zusammengeschlossen hatte, waren in Kurzem von den Ereignissen überholt; Athen hatte jedesfalls die weitausgreifende Energie der Thebaner nicht voraus geahnt und sah sich jetzt genöthigt, für eben dasselbe Sparta einzutreten, gegen welches seine föderativen Pläne sich vor kurzem richteten. Ob die übrigen Staaten, welche sich um Athen geschaart hatten, unter diesen Verhältnissen noch an dem Bunde festhielten, erscheint zweifelhaft und es wird Letzterer wieder auf den Umfang des Seebundes, von dem er ausging, zusammengeschrumpft sein. Der Zerfall dieser merkwürdigen Bildung war schon vollzogen, als einige Jahre nach ihrer Entstehung die Thebaner unter directer Mitwirkung des Perserkönigs ihre hegemonischen Pläne durchzusetzen versuchten (Hell. VII 1, 33 ff.) und damit die bisherige Uebung, den Antalkidasfrieden zum Ausgangs-

τὸ μὲν πρῶτον πρέσβεις ἀπέστειλαν εἰς τὰς Ἀθήνας, ἀξιούντες συμμαχίαν ποιήσασθαι κατὰ τῶν Σπαρτιατῶν ὡς δ' οὐδεὶς αὐτοῖς προσεῖχε, διαπρεβευσάμενοι πρὸς τοὺς Θηβαίους ἔπεισαν αὐτοὺς συμμαχίαν συνθέσθαι κατὰ τῶν Λακεδαιμονίων. Natürlich ist bei Diodor das gegenseitige Verhältniss zwischen Athen und Arkadien nicht klar erfasst. Zu ihm treten noch die Anspielungen bei Demosth. XVI 12. 19. 21.

¹ Cf. Xen. Hell. VII 1, 18. 33; 5, 5. Dass innerhalb des thebanischen Bundes Verträge von verschiedener Verpflichtung bestanden, ergibt sich aus Xen. Hell. VII 5, 4 verglichen mit VII 1, 42.

punkt einer gemeinhellenischen Action zu machen, aufgegeben wurde. Bald darauf (366) schloss Athen ein Bündniss mit dem früheren Gliede seines Bundes, dem arkadischen κοινόν, diesmal gewiss auf gleichem Fusse und diese Thatsache zeigt vielleicht am besten, wie gründlich es mit Athens Absichten, die Peloponnes seiner Leitung zu unterwerfen, vorbei war für alle Zeit.

Die Urkunde für Korkyra, welche bei der Entscheidung unserer Frage eine so wichtige Rolle spielt, ist der einzige vollständig erhaltene Vertrag über den Eintritt eines Staates in den zweiten attischen Seebund¹. Die Bedeutung, welche die Bestimmungen dieses Bündnisses für sich beanspruchen, ist bisher von der Forschung wohl hie und da berührt worden², völlig erledigt ist sie aber noch nicht, vielleicht weil dessen vollkommen gesicherter Text erst seit einigen Jahren gewonnen ist³; es lässt

¹ Die vielerörterte Schwierigkeit über den Zeitpunkt des Beitritts von Korkyra, die durch die Trennung von [Κερκυ]ραίων [ὁ δῆ]μος Z. 1 von Ἀκαρνᾶνες usw. Z. 10 ff. in CIA. II 17, Lat. B geschaffen ist, scheint mir auch durch die jüngste Erörterung von Joseph Zingerle im *Eranos Vindobonensis* S. 364. 365 nicht gelöst worden zu sein. Im Gegentheil, seine Annahme, dass die korkyräische Volkspartei sich schon vor dem Zuge des Timotheos an Athen angeschlossen habe, ist höchst unwahrscheinlich; denn sie würde voraussetzen, dass vor 375 eine attische Flotte in jenen Gewässern operirte, welche den korkyräischen Demokraten Hülfe leistete und unter deren Mitwirkung das Bündniss zu Stande kam, also eine ganz unmögliche Anschauung. Der Ausdrucksweise Κερκυραίων ὁ δῆμος in dem Verzeichniss der Bundesgenossen entspricht der Schutz der demokratischen Verfassung Korkyras in dem Bündniss (Z. 3. 4). Wie hätte ferner das geflügelte Wort Τιμόθεος Κόρκυραν εἶλε entstehen können (darüber v. Stern S. 86), wenn Korkyra schon früher im Bunde mit Athen war? Aus dem neu gefundenen Fragment von CIA. II 49 (veröffentlicht im *Δελτίον ἀρχαιολ.* 1888, 174) sieht man, dass die Vertreter von Korkyra früher in das Synedrion eintraten, als diejenigen der Akarnanen; vielleicht ist dies der Grund, warum die Letzteren in der Liste später angeführt sind. Ueberhaupt sind die Aufstellungen Zingerles in dem ersten Abschnitt seiner Abhandlung bei aller Anerkennung für die Bemühungen des Verfassers im Ganzen und Einzelnen als verfehlt zu bezeichnen.

² Adelbert Hoeck, *Hermes* XIV 128 und *Jahrb. f. kl. Philol.* 117, 477; Lenz a. a. O. 25 ff.

³ *Bull. de corr. hell.* XIII 354 ff. Der Commentar, mit welchem

immerhin noch einige Folgerungen über die Natur und Verfassung des attischen Seebundes zu.

Schon die Art, in welcher der Vertrag formulirt ist, und dessen Gliederung erscheint als bedeutsam. Der erste Theil (Z. 1—15), das eigentliche Bündniss, ist als gewöhnliche Epimachie zwischen Athen und einer zweiten Macht abgefasst (daher die Ueberschrift Συμμαχία Κορκυραίων καὶ Ἀθηναίων ἐ[ἰ]ς τὸν [ἄει] χρόνον) und diesem Schema entspricht der folgende Absatz über die Zuzugspflicht bei einem Angriff auf das Gebiet eines der beiden Vertragsschliessenden mit der stereotypen Formel καθότι ἂν ἐπαγγέλλωσιν Κορκυραῖοι (Ἀθηναῖοι)¹. Eine Berücksichtigung des Verhältnisses zum Seebund tritt erst, daran angeschlossen, in den folgenden Zeilen 10 ff. auf, da freilich in zwei wichtigen Punkten: in Bezug auf Krieg und Frieden ist Korkyra an die Beschlüsse der Athener und der Mehrheit des Bundes-Synedrion gebunden (πό[λ]ε[μ]ὸν δὲ καὶ εἰρήνην μὴ ἐξεῖναι Κ[ορκυρ]αίοις ποιήσασθαι [ἄ]νευ Ἀ[θηναίων] καὶ [τοῦ] π[λ]ήθους τῶν συμμάχων) und auch in allem Uebrigen gelobt es Gehorsam diesen Beschlüssen (ποιεῖν δὲ κα[ὶ] τἄλλα κατὰ τὰ δόγματα τῶν συμμάχων). Die beiden Eide der Korkyräer und der Athener wiederholen fast wörtlich den Inhalt des Bündnisses; die Verpflichtungen Korkyras gegen den Vorort und den Bund finden sich Z. 31 ff. und ihnen entspricht ein analoger Passus in dem Schwur der Athener Z. 20 ff. Noch auffallender ist die Formulirung des ähnlichen Bündnisses mit Chalkis CIA. II 17^b (*Syll.* 64), das sich ebenfalls als Separat-Vertrag zwischen dieser Stadt und Athen gibt (Z. 20 f. [Συμμαχί]α Χαλ[κιδέων] τῶν ἐν Εὐ[βο]ία [καὶ Ἀθηναίων] cf. auch Z. 10 ff. 19) und in dem verlorenen Theil des Eides, wie der erhaltene Anfang zeigt, die gleiche Bestimmung über die Epimachie enthielt. Daneben aber treffen wir zu Anfang des Schwures auf eine Wiederholung der allgemeinen Grundsätze, welche in CIA. II 17 für den Seebund aufgestellt sind und Z. 25/6 eine Bezugnahme auf die δόγματα des Synedrion; es ist wahrscheinlich, dass auch die weiteren Vorschriften, wie sie der Vertrag mit Korkyra bietet, in dem nicht erhaltenen Schluss der Urkunde gestanden haben. Die berührte Formulirung der beiden Urkunden ist ungemein lehrreich für die Art, wie der Seebund entstand und

der Herausgeber Foucart die Inschrift begleitet, bietet nichts Neues den früheren Forschungen gegenüber.

¹ Dazu Thuc. V 47, 3. 4.

der beste Beweis, dass die Ansicht, er sei aus Sonder-Verträgen Athens mit den Städten herausgewachsen, richtig ist¹. Meiner Meinung nach ist auf dieses historische Moment für die Beurtheilung der Bundesverfassung mehr Gewicht zu legen, als es gemeinhin geschieht; das Bundesrecht wurde nicht mit einem Male nach abstrakten Grundsätzen gemodelt, sondern hat sich aus den geschichtlichen Verhältnissen heraus allmählich entwickelt. Von einer Bundes-Constitution², die etwa eine genaue Regelung aller Einzelheiten enthielt, kann nach der Entstehung des Bundes keine Rede sein³; in dem Beschluss aus dem Jahre des Nausinikos findet sich nirgends eine Berufung auf einen solchen Akt, sondern auf das Bündniss mit Chios (Z. 24), welches sonach als die Grundlage des Bundesrechtes anzusehen ist⁴.

Die Entstehung des Bundes in der angedeuteten Weise zeigt sich auch später fortwirkend bei der Aufnahme neuer Mitglieder in denselben. Natürlich hat man diese Aufnahme strenge zu trennen von den Bündnissen in weiterem Sinn, wie sie Staaten mit dem attischen Seebund abschliessen konnten (z. B. *Sylloge* n. 83). Die von Busolt⁵ aufgestellte Ansicht, der Vorort (d. h. die athenische Ekklesie) habe in dieser Sache allein entschieden, wurde neuerdings wieder von Gilbert aufgenommen⁶, obwohl sie bereits von Hartel⁷ und Lenz⁸, von Letzterem wenigstens zum Theil bekämpft worden ist. Aber weder die Annahme Hartels, der Vorort sei ein für allemal zur Aufnahme neuer Mitglieder auf Grund der 377 aufgestellten Bedingungen autorisirt gewesen, noch die Anschauung von Lenz, das Syndrion habe nur bei der Beschwörung des Vertrags mitzuwirken gehabt, können gegenüber dem vermehrten inschriftlichen Material aufrechterhalten werden. Es wird der Wahrheit näher kommen, den Vorgang bei der Auf-

¹ Hervorgehoben von Szanto, Ath. Mittheil. 16, 30 und jetzt auch in den allgemeinen Darstellungen (Busolt, Gr. Staatsalt.² 333 und Gilbert, Griech. Staatsalterth.² 1, 495).

² Wie sie früher Busolt (Zweiter athen. Bund 680. 684) annahm; auch Lenz spricht öfter von der 'Bundesverfassung'.

³ Dagegen v. Stern a. a. O. 71, Gilbert, Gr. Staatsalterth.² 1, 496.

⁴ Cf. auch Dittenbergers Anmerkung 3 zur *Sylloge* nr. 62.

⁵ Zweiter att. Bund S. 695.

⁶ Griech. Staatsalterthümer² 1, 496 (Note 1).

⁷ Demosth. Studien 2, 78 ff.

⁸ S. 16 ff.

nahme neuer Mitglieder etwa folgendermassen zu fassen. Die Einleitung bildete, dass ein Sonder-Vertrag zwischen Athen und der betreffenden Macht abgeschlossen ward, in dem schon auf das Verhältniss zu dem Seebund Rücksicht genommen ist; so wie es mit Chalkis und Korkyra, dann mit Mytilene und Byzanz (CIA. II 18. 19) geschah¹. Für die weitere Procedur ist besonders die Inschrift CIA. II 49 mit der wichtigen Ergänzung des Schlusses im *Δελτίον ἀρχαιολογικόν* von 1888, S. 174 heranzuziehen². Nach Z. 22 ff. *π[έμψαι δὲ καὶ συνέδρου]ς τῶν πό[λ]εων ἐκάστην ἐς τὸ συνέδριον τῶν συμμάχων] κατὰ τὰ [δ]όγματα τῶ[ν] συμμάχων [τὰ περὶ τῶν Κορκυρα]ίων, περὶ δὲ τῶν Ἀκαρνανῶν σκ[έψασθαι κοινῇ μετὰ Α]ἰσχύλου κτλ.* ist es unabweisbar, dass auch das Synedrion der Symmachen bei der Aufnahme sein Votum abgab, speciell die Verhältnisse, welche mit dem Eintritt eines Vertreters des neuen Bundesgliedes in seine Mitte zusammenhingen, einer Regelung unterzog³. Erst nach dem zustimmenden Beschluss des Synedrion wird der Sonder-Vertrag dem attischen Demos zur Genehmigung vorgelegt worden sein und erfolgte gleichzeitig ein Beschluss desselben über die Aufnahme in den Bund (z. B. CIA. II 49 und 49^b); letztere wurde nicht in der Form bewirkt, dass etwa zwischen dem Zutretenden und dem See-

¹ Bei Methymna (Sitzungsber. der Berliner Akademie 1888, 243 n. 19 = *Bull. de corr. hell.* XII 138 n. 6) datirt das Sonderbündniss mit Athen aus der Zeit vor der Bildung des Seebundes.

² Lolling war so freundlich, mir auf meine Bitte nach nochmaliger Prüfung einen Abklatsch des neuen Bruchstücks zu übersenden, aus dem hervorgeht, dass seine Ergänzungen vollständig gesichert sind. Nur Z. 20. 21 (ich gebe die im *Δελτίον* nicht durchgeführte Zeilenthailung nach dem Abklatsch) *τοὺς καὶ ἀνα]γραφη[σομέ]νους εἰς τὴν στή[λην τὴν κοινὴν οὗ οἱ σύμ]μαχοι ἐ[γγε]γρα(μ)μένοι εἰσὶν* ist mir zweifelhaft, obschon ich zugeben muss, dass die Buchstabenspuren, soweit man sie erkennen kann (es geht gerade da ein starker Bruch durch) zu der angeführten Herstellung stimmen und ich nichts Besseres zu bieten vermag. Allein die dadurch vorausgesetzte Anordnung, dass auch die Eidhelfer auf die κοινὴ στήλη τῶν συμμάχων aufgeschrieben werden sollen, unter welcher nur CIA. II 17 verstanden werden kann, ist in dem Verzeichniss auf der letzteren Urkunde nicht durchgeführt. [Seitdem ich im vorigen Herbste diesen Absatz niederschrieb, sind wir alle durch den zu frühen Tod Lollings in schmerzliche Trauer versetzt worden; ich kann nicht ohne tiefe Bewegung des ausgezeichneten Mannes gedenken, mit dem mich langjährige Freundschaft verband.]

³ Dies würde schon dadurch nahegelegt, dass das Synedrion bei den weiteren Bündnissen anderer Staaten mit dem Seebund mitwirkte.

bund ein specieller Vertrag abgeschlossen ward, sondern durch die Aufschreibung des Ersteren auf die gemeinsame Stele, welche die Namen der Bundesgenossen enthielt (vgl. CIA. II 49 Z. 13 ff. und die Urkunde über Methymna Z. 8 ff.) und durch die gegenseitige Eidleistung. Damit war der Akt vollzogen¹. Und zwar muss sich die Praxis herausgebildet haben², dass der Eid dreimal geleistet wurde (vgl. CIA. II 49 und das Bündniss mit Methymna): zuerst von der Gesandtschaft des Staates, welcher um Aufnahme ansuchte, anderseits ihr gegenüber von dem Synedrion und den dazu bestimmten Beamten des Vororts³, endlich von den Behörden der neu eingetretenen Stadt, welchen der Schwur von einer Abordnung des Synedrion abgenommen ward⁴. Dass die neugewonnenen Bundesgenossen einen doppelten Eid abzulegen hatten, einen an Athen und einen an das Synedrion, wie jüngst behauptet wurde⁵, dafür existirt keine Spur in der Ueberlieferung; wohl aber ersieht man aus der Ausdrucksweise des Methymnäer-Decrets (Z. 11 ff. ὁμόσαι δὲ τὴν πρεσβείαν τῶν Μηθυμναίων τὸν αὐτὸν ὄρκον, ὄμπερ καὶ οἱ ἄλλοι σύμμαχοι ὤμοσαν τοῖς τε συνέδροις τῶν συμμάχων κτλ. Z. 20 ff., dazu Δελτίον a. a. O. Z. 17. 18), dass es eine bestimmte Eidformel gab, welche sämmtlichen Mitgliedern in gleicher Weise auferlegt wurde und sie natürlich sowohl dem Vorort als den übrigen Symmachern gegenüber verpflichtete. Für deren Reconstruction dürfen wir ohne Anstand den Inhalt des Bündnisses mit Korkyra heranziehen, sie wird im Wesentlichen mit dem dort mitgetheilten Schwur übereingestimmt haben⁶.

¹ Nicht sicher ist es, ob das Synedrion bei der Erneuerung oder Abänderung älterer Verträge mitwirkte. Solche Fälle liegen vor: *Syll.* 86 (dazu Ath. Mittheil. 2, 210 ff.), CIA. II 109, welche beide Urkunden eher dagegen sprechen würden; dafür kann man bei *Syll.* 79 (Z. 56 f. 69 ff.) an eine Mitwirkung der Symmachern denken.

² Zu Anfang war es anders, vgl. CIA. II 17_b und den Vertrag mit Byzanz (CIA. II 19 = *Syll.* 62); über letzteren Judeich, *Kleinasiat. Studien* 269 und Jos. Zingerle l. l. 361.

³ Ein solcher gemeinsamer Eid auch *Syll.* 79.

⁴ Urkunde für Methymna Z. 19 ff. ἐπιμεληθῆναι δὲ Αἴσιμον καὶ τοὺς συνέδρους τοὺς ἐπὶ τῶν [νε]ῶν ὅπως ἂν ὁμόσωσιν αἱ ἀρχαὶ αἱ Μηθυμναίων καθάπερ οἱ ἄλλοι σύμμαχοι nach der schlagenden Ergänzung von Wilhelm, Ath. Mittheil. XVII 192. 193.

⁵ J. Zingerle l. l. 360.

⁶ J. Zingerle sieht (a. a. O. 362) in dem Vertrage mit Korkyra eine Ausserachtlassung der Bundessatzungen, eine Ansicht, für die zuerst der Beweis zu liefern wäre.

Trifft diese Ansicht das Richtige, so ist damit für die Beurtheilung des zweiten Seebundes ein weiteres, nicht unverächtliches Moment gewonnen. Wie schon früher bemerkt wurde, setzt sich der Vertrag mit Korkyra aus zwei Elementen zusammen, einerseits der Epimachie, anderseits der Folgeleistung den Beschlüssen des Vororts und des Synedrion. Wenn wir nun die beiden Grundsätze auf die Organisation des Gesamtbundes ausdehnen, so ist es unleugbar, dass sie in einem gewissen Zwispalt mit einander sind. Der Begriff der Epimachie hat zur Voraussetzung, dass sie eine Abmachung zwischen zwei gleichberechtigten Staaten sei¹, von welchen keiner durch etwas anderes als durch die freiwillig auf sich genommene Verpflichtung verhalten war, den versprochenen Zuzug auf die Anzeige des Verbündeten hin (καθότι ἂν ἐπαγγέλλωσιν οἱ δεῖνες) zu leisten²; er kann denselben daher auch verweigern, wenn nach seiner Ansicht in dem gegebenen Falle die Aufforderung des verbündeten Staates ohne Berechtigung ist³. In dem Seebund erfuhr aber der Inhalt der Epimachie dadurch, dass die Bundesgenossen gelobten, sich im Allgemeinen und speciell was Krieg und Frieden anlangte, den gemeinsamen Beschlüssen Athens und der Mehrheit der Symmachen unterzuordnen⁴, eine schwerwiegende Wandlung. Damit wurde den einzelnen Staaten die Möglichkeit genommen, den casus foederis zu beurtheilen, also gerade dasjenige Recht aufgehoben, welches für die Epimachie charakteristisch ist; es konnte auch die Eventualität eintreten, dass der Bund trotz seiner defensiven Tendenz in einen Angriffskrieg hineingezogen wurde. Dass dies nicht nur theoretische Erwägungen sind, lehrt die Geschichte des Jahres 374, der Friedensbruch des Timotheos und der darauf

¹ Dies lehren ganz deutlich die von Grätzel, *Dissert. phil. Hal.* VII 52ff. zusammengestellten Fälle.

² Der Gegensatz zur Epimachie ist daher das Bündniss τὸν αὐτὸν φίλον καὶ ἐχθρὸν νομίζειν z. B. Xen. Hell. V 3, 26 (Busolt, Zweiter ath. Bund S. 713. 862, Grätzel a. a. O. 44ff. 47), bei dem der eine Theil in ein Verhältniss der Unterordnung tritt.

³ Wie es die Phoker den Thebanern gegenüber im Jahre 362 machten, Xen. Hell. VII 5, 4: Φωκεῖς μέντοι οὐκ ἠκολούθουν λέγοντες, ὅτι συνθήκαι σφίσιν αὐτοῖς εἴεν, εἴ τις ἐπὶ Θήβας ἴοι, βοηθεῖν ἐπ' ἄλλους δὲ στρατεύειν οὐκ εἶναι ἐν ταῖς συνθήκαις.

⁴ Auch in dieser Beziehung ist der Vertrag mit Korkyra von Zingerle falsch verstanden worden, der S. 362 meint, in ihm sei verboten, ohne Zustimmung Athens allein [der Bundesgenossen gedenkt er nicht] Krieg zu führen.

folgende Krieg des Bundes mit Sparta. Die eben gemachte Beobachtung trägt nun dazu bei, eine Frage zu beantworten, die jüngst von Joseph Zingerle aufgeworfen¹ und, wie ich glaube, nicht in der richtigen Weise zu lösen versucht wurde: was Athen veranlasst haben konnte, mit dem Jahre 377 von der bisherigen Gewohnheit, das Verhältniss zu den einzelnen Staaten durch Sonderverträge zu regeln, abzustehen und zu der officiellen Gründung eines neuen Bundes zu schreiten. Er sieht in der Neuordnung keinen Vortheil für Athen, da die Bundesmitglieder durch das Synedrion die Möglichkeit eines einheitlichen Auftretens gegen den Vorort erhielten, die neue Organisation also eine Stärkung der Bundesstaaten auf Kosten Athens bedeutete; und er glaubt daher, dass es mit der Umgestaltung des Bundes hauptsächlich auf den Gewinn Thebens abgesehen war und dessen Eintritt die Umformung bedingte². Nach alle dem erscheint es allerdings merkwürdig, wenn Zingerle diese den Athenern angeblich durch äussere Umstände aufgenöthigte Haltung als einen Meisterzug kluger, zielbewusster Politik bezeichnet (S. 362)³. Aber wir brauchen gar nicht an seiner Anschauung festzuhalten; aus dem Obigen wird wohl hervorgehen, welche Vortheile Athen durch die neue Organisation in die Hand bekam. An die Stelle eines Verhältnisses von losen Verträgen ἐπὶ τοῖς ἴσοις καὶ ὁμοίοις, bei welchen Athen auf den guten Willen jedes Verbündeten mehr oder weniger angewiesen war, trat eine feste Vereinigung, welche durch die Beschlüsse der Mehrheit, die für jeden, auch den dissentirenden Theilnehmer bindend waren, das Verhalten des Einzelnen bestimmte; durch das Synedrion konnte Athen auf widerpenstige Mitglieder drücken⁴, die in der Erfüllung ihrer Pflichten säumig waren und wie es mit der Behandlung abgefallener Symmachen stand, lehrt das Psephisma über Keos. Andererseits hatte Athen keinen Vertreter in dem Bundesrath und es kam daher

¹ *Eranos Vindob.* 359 ff.

² Anders beurtheilt Holm die Neubildung (Griech. Gesch. 3, 95).

³ Auch was S. 361 über den Passus in CIA. II 17 ἐπὶ τοῖς αὐτοῖς ἐφ' οἷσπερ Χίοι καὶ Θηβαῖοι καὶ οἱ ἄλλοι σύμμαχοι und über die zwei Phasen in der Entwicklung des Bundesrechts gesagt wird, ist mehr in den Text der Inschrift hineingeheimnisst als aus ihr gefolgert.

⁴ Dass das Synedrion dem Vorort nicht so gefährlich war, wie Zingerle voraussetzt, dafür kann man eine Stelle des Thucydides anführen, die sich zwar auf den ersten Bund bezieht, aber ebenso für den zweiten gilt, III 10, 5: ἀδύνατοι δὲ ὄντες καθ' ἕν γενόμενοι διὰ πολυψηφίαν ἀμύνεσθαι οἱ εὗμμαχοι (ἐδουλώθησαν πλὴν ἡμῶν καὶ Χίων).

nie in die Lage, von der Majorität der Symmachien überstimmt zu werden; gerade in dem Mangel einer Theilnahme an dem Synedrion lag seine Stärke¹.

Nun enthält allerdings der Eid der Athener in dem Bündniss mit Korkyra den Passus Z. 20 ff. καὶ περὶ πολέμου καὶ εἰρήνης πράξω καθότι ἂν τῷ πλήθει τῶν συμμάχων δοκῇ· καὶ τᾶλλα ποιήσω κατὰ [τὰ δὲ] ὅγμματα τῶν συμμάχων, eine Bestimmung, die besonders Hoeck² und Lenz³, welche übrigens den zweiten Satz noch nicht kannten, urgirt haben, um ihre Ansicht von einer grösseren Machtvollkommenheit des Synedrion, als gewöhnlich

¹ Die jüngst von Wilamowitz (Aristoteles und Athen I 202²⁰) aufgestellte Ansicht, dass wenigstens in der ersten Zeit des Seebundes auch Athen in dem Synedrion vertreten gewesen sei, ist nur geeignet, die bisher klare Anschauung zu verwirren. Sie geht schon darum fehl, weil sie sich auf den in Demosthenes' Timocratea eingelegten Richter-eid stützt, der nachweislich, sei es als Ganzes, sei es in wichtigen Theilen gefälscht ist; dass dies speciell für den von Wilamowitz angezogenen Passus gilt, ist schon daraus zu erkennen, dass es bisher Niemandem, auch nicht der missglückten Vertheidigung von W. Hofmann *De iurandi apud Athenienses formulis* S. 14 ff. und noch weniger Wilamowitz selbst gelungen ist, aus diesen Worten einen erträglichen Sinn herauszubringen. Was sich der Fälscher dabei gedacht hat, ist im Grunde genommen für uns gleichgültig; aber auch wenn wir uns die undankbare Mühe geben, dem was er meinte nachzuspüren, so muss σὺνέδροι hier durchaus nicht Mitglieder des Bundesraths bedeuten, sondern es können ganz gut damit die Gesandten zu den allgemein hellenischen Congressen gemeint sein, — dass σὺνέδριον in dieser Art häufig verwendet wurde, ist jedem Leser Xenophons bekannt. Mit der Annahme von Wilamowitz ist aber absolut nicht zu vereinbaren, was wir über den Verkehr zwischen den Organen des attischen Volkes und den Bundesgenossen wissen und zwar nicht bloss für die spätere Zeit, sondern auch aus den ersten Jahren des Bundes. In CIA. II 17, Z. 37 ff. 57/8. 60. 62 werden die beiden Factoren, aus denen der Bund zusammengesetzt ist, einander entgegengestellt; in dem Bündniss mit Korkyra wird von den Beschlüssen des Bundesrathes gesprochen als von denjenigen des πλήθος τῶν συμμάχων und die Athener getrennt erwähnt (Z. 13/4. 32/3). Schon hier findet sich, dass für Synedrion einfach gesetzt ist οἱ σύμμαχοι, was im Δελτίον ἀρχαιολ. 1888, S. 174, dann CIA. II 51 und SIG. 83 wiederkehrt. Das sind die sicheren That-sachen der Ueberlieferung, von welchen auszugehen ist; ob es nothwendig war, sie durch eine 'blendende' Hypothese auf den Kopf zu stellen, überlasse ich dem Urtheil der Unbefangenen.

² Jahrb. f. kl. Philol. 117, 477.

³ a. a. O. 25 ff.

angenommen wird, zu stützen. Es ist nicht abzustreiten, dass man es da mit einem Grundsatz des Bundesrechts zu thun hat; denn er kehrt in etwas veränderter Fassung in dem Decret über die Aufnahme der Akarnanen usw. wieder (in dem neugefundenen Fragment, Z. 19 ff. $\text{πραχθέντων δὲ τούτων τοῦ λοιποῦ κύριον εἶναι ὅ] τι ἂν δόξη τῷ κοινῷ}$). Aber man darf sich über dessen Tragweite auch keiner allzugrossen Täuschung hingehen. Wie sich die Sache in der Praxis gestaltete, das sehen wir deutlich an denjenigen Fällen, wo auf einen bestimmten Anlass die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem attischen Demos und dem Bundes-Synedrion und die Ingerenz des Letzteren aus der Ueberlieferung zu erkennen sind. Das ausgesprochene Princip begründete kein Recht der Bundesgenossen, weil den Letzteren jegliches Mittel fehlte, um ein solches Recht geltend zu machen; es bedeutet nichts mehr als eine Selbstverpflichtung der Athener, die aber nur darauf hinauslaufen sein kann, die Wünsche der Bundesgenossen zu berücksichtigen. Sicherlich werden sie in den wichtigen Fragen, die sich auf die bundesgenössische Politik bezogen, besonders was Krieg und Frieden betrifft, den Ansichten des Synedrion nicht entgegengehandelt haben. Um aber diesen Grundsatz in jedem wie immer gestalteten Falle in Wirklichkeit umzusetzen, dazu hätte das Synedrion eine Executive gebraucht, die ihm eben abging; die Executive des Bundes war im Besitze des Vororts, d. h. des attischen Demos und dieser konnte sie, wie jede andere politische Thätigkeit, nur durch die Beschlüsse seiner Gemeindeversammlung ausüben. Dem Demos aber vorzuschreiben, sich in gewissen Sachen imperativ der Entscheidung des Synedrion zu fügen, war unmöglich, da dies eine Verkürzung seiner Souveränität, ein Bruch des attischen Staatsrechts gewesen wäre, und zugleich praktisch undurchführbar, da, wie gesagt, die Bundesgenossen kein äusseres Mittel besaßen, der athenischen Ekklesie ihren Willen aufzulegen¹. Gerade in diesem Punkte erkennt man am Deutlichsten den gewaltigen Unterschied zwischen der Stellung des Vororts und der Symmachen; während einer der Letzteren bei Ausserachtlassung seiner Pflichten die gesamte Macht Athens und des Bundes gegen sich hatte, konnte

¹ Damit glaube ich die Ursachen, welche zu der Stellung des Synedrion im Organismus des Bundes führten, besser dargelegt zu haben, als Busolt, Zweiter attischer Bund S. 692 und Hahn, Jahrb. f. kl. Philol. 113, 453 es versuchten.

Athen selbst durch kein legales Mittel zur Unterordnung unter den Willen des Bundes gezwungen werden. Freilich musste dieses Verhältniss, wenn der Vorort nicht mit der grössten Gewissenhaftigkeit die ihm gezogenen Schranken beobachtete, demjenigen Ausgang zutreiben, zu dem es in der That geführt hat, dem Abfall der Bundesgenossen, wie er sich in dem sogenannten Bundesgenossenkrieg vollzog. Die Verfassung des zweiten attischen Bundes war eben ein Compromiss zwischen unvereinbaren Elementen, das auf die Dauer nicht vorhalten konnte und von dem man sich nur wundern muss, dass es überhaupt so langen Bestand hatte.

Es ist daher von dem Standpunkte der staatsrechtlichen Formulirung aus nicht richtig, wenn man, wie es öfter geschieht, sagt, es sei durch die Bundesverfassung (um bei diesem nicht ganz korrekten Ausdruck zu bleiben) dem Synedrion eine 'berathende' Thätigkeit eingeräumt worden¹. Dass das Bundesrecht sich ganz anders darüber äusserte, erfahren wir aus dem Bündniss mit Korkyra; es ist aber schon oben dargelegt worden, welche Umstände es bewirkten, dass praktisch die Stellung des Synedrion auf dasselbe hinauslief. Am ehesten wird man der Definition beistimmen, welche Busolt jetzt von dessen Funktionen gibt²: es hatte in Bundesangelegenheiten eine der Hauptsache nach mit dem attischen Rathe concurrirende und mit ihm gleichartige Competenz³. Nur ist natürlich festzuhalten, dass diese Competenz nicht auf ganz bestimmte Fälle zugeschnitten, sondern absichtlich nicht scharf umgrenzt war⁴; dies beweist schon die

¹ So früher Busolt, Zweiter att. Bund S. 689 ff.; Gilbert, Griech. Staatsalterth.² 1, 496.

² Griech. Staatsalterthümer² 334.

³ Aehnlich Holm, Griech. Gesch. 3, 96.

⁴ Betont von Hartel, Demosth. Stud. 2, 47. 56. Am ärgsten hat in dieser Hinsicht E. Lenz gesündigt, der die merkwürdig verkünstelte Ansicht aufstellte (vgl. das Ergebniss S. 68), dass zwischen der Competenz des Synedrion in Bezug auf Krieg und Frieden und in Bezug auf Bündnissverträge ein Unterschied obgewaltet habe, dass es in erster Beziehung entscheidenden Einfluss, was Bündnisse anlangt, nur eine berathende Thätigkeit ausgeübt habe. Eine Trennung dieser beiden politischen Acte ist nach antiker Auffassung ein Unding und wird durch den nun gesicherten Text des Eides in dem Bündniss mit Korkyra widerlegt. Im Einzelnen hat sich gegen die Aufstellungen von Lenz A. Höck gewendet, Jahrb. f. kl. Philol. 127, 515 ff.

Formel καὶ τὰλλα ποιήσω κατὰ τὰ δόγματα τῶν συμμάχων nach der unmittelbar voraufgehenden Berührung des Votums der Bundesgenossen bei Krieg und Frieden, welches der Natur der Sache nach in erster Linie in Betracht kam. Dass die Thätigkeit des Synedrion am ehesten bei der Mitwirkung an Staatsverträgen, welche den Bund tangirten, beobachtet werden kann¹, ist zum guten Theil in der Art der uns zu Gebote stehenden Ueberlieferung begründet. Unter Festhaltung des von Busolt aufgestellten Gesichtspunktes ergeben sich für den Verkehr zwischen Synedrion und attischem Demos nach den Regeln des attischen Staatsrechts folgende Eventualitäten², in welche sich die erhaltenen Fälle ohne Mühe einordnen lassen: der Rath und das Synedrion leiten beide über dieselbe Angelegenheit ihre Anträge an die Ekklesie, doch kann eine der beiden Körperschaften ganz oder zu Gunsten der anderen auf den ihr zustehenden Vorschlag verzichten; geschieht dies nicht, so ist es wieder möglich, dass die beiderseitigen Anträge mit einander übereinstimmen oder einander widersprechen. Die letzte Entscheidung hat wie immer die Ekklesie. Ebenso entspricht es einem der bekanntesten Grundsätze des attischen Rechts, dass der Rath das Medium darstellt, durch welches wie alle Anträge überhaupt auch diejenigen passiren, die das Synedrion an die Volksversammlung richtete³; ausgenommen wenn die Bule zu Gunsten des Bundesrathes auf die Ausübung ihres Vorschlagsrechtes verzichtete, denn dann geht das Gutachten des Synedrion direkt an die Ekklesie⁴. Die beste Illustration des letzteren Falles liefert die Inschrift CIA. II 51, eine Urkunde, die viel behandelt wurde, für deren Verständniss jedoch die vielen Discussionen eher verwirrend als aufklärend gewirkt haben. Grundlegend sind und bleiben die Bemerkungen Köhlers⁵, welche den Anstoss zu der wiederholten Betrachtung des Aktenstückes gaben; er hat nur in einem Punkte geirrt, dass er

¹ Hartel, Demosth. Stud. 2, 78.

² Im Allgemeinen Gilbert, Griechische Staatsalterthümer² 1, 496 ff.

³ Köhler, Ath. Mittheil. 1, 198; Hartel, Demosth. Stud. 2, 77. Doch wird das Synedrion wohl immer zur Vertheidigung seiner Dogmen in die Ekklesie eingeführt worden sein, vgl. CIA. II 51 und Aeschines περὶ παραπροβ. § 86.

⁴ Es ist nicht einzusehen, warum Gilbert, Griech. Staatsalterth.² 1, 497 in diesem Geschäftsgang etwas von der gewöhnlichen Regel Abweichendes findet.

⁵ Ath. Mittheil. I 18. 19.

eine Trennung von schriftlichen und mündlichen Aufträgen, welche Dionys seinen Gesandten an das athenische Volk mitgab, annahm¹. In allem Uebrigen ist aber an seinen Ansichten unbedingt festzuhalten, vor allem darin, dass in Bezug auf die Vorschläge, welche Dionys über den Frieden machte, das Gutachten des Synedrion das Probuleuma des Rathes vertreten sollte (Z. 6 ff. δεδ[όχθαι τῆ]ι βουλήι· περὶ μὲν τῶν γρα[μ]μά[των ὧν ἔπε]νυεν Διονύσιος [τῆ]ς ο[ικ]οδομ[ίας τοῦ νε]ῶ καὶ τῆς εἰρή[ν]ης τοὺς συ[μ]μά[χους δόγμα] ἐξενε[γ]κε[ῖν εἰς] τὸν δῆμον, [ὅ τι ἂν αὐτο]ῖς βουλευ[ο]μ[έ]νοι[ς δ]οκῆι ἀρι[στον εἶνα]ι)²; der Rath beschränkte sich darauf, seinerseits die Z. 15 ff. enthaltenen Auszeichnungen (Lob, Bekränzung, Bürgerrecht) bei dem Volke zu beantragen³. In höchstem Masse ist es ferner wahrscheinlich⁴, dass noch in derselben Ekklesie, in welcher CIA. II 51 zu Stande kam, ein anderer uns nicht erhaltener Volksbeschluss gefasst wurde, welcher die Vorschläge des Synedrion zur Grundlage hatte (es ist dies zu folgern aus Z. 12 ff. προσαγαγεῖν δὲ τ[οὺς] πρέσβε[ις εἰς τὸν] δῆμον εἰ[ς] τὴν πρώτ[ην] ἐκκλησίαν προσκ[αλέσ]αντ[ας] τοὺς [συμ]μάχ[ο]υς [τοὺς προέδ]ρους [καὶ χρ]ηματ[ίζ]ειν [περὶ ὧν λέγουσιν, wo πρώτη ἐκκλησία wie immer von der Sitzung des Rathes aus verstanden werden muss). Denn dass die beiden Urkunden CIA. II 51 und 52 zusammengehören, was ein ernstliches Argument dagegen bilden würde, ist zwar öfter behauptet⁵, aber durchaus nicht bewiesen worden. — Das Gegentheil, nämlich dass das Synedrion zwar nicht direkte zu Gunsten des Rathes, sondern überhaupt darauf verzichtet einen

¹ In diesem Punkte ist er von Hartel, Demosth. Stud. 2, 49. 50 berichtigt worden. Ueber die Formel περὶ ὧν λέγει ὁ δεῖνα (λέγουσιν οἱ δεῖνες) s. Rhein. Mus. 45, 290. 292. 298.

² Gegen Hartel, Demosth. Stud. 2, 77 und Lenz S. 33.

³ Gegen diese Scheidung hat sich Hartel, Demosth. Stud. 2, 56 (Note) ausgesprochen; allein später nahm er eine ähnliche Gliederung an (Studien über att. Staatsrecht S. 248), freilich in seiner Weise.

⁴ Anders Hartel, Demosth. Stud. 2, 50 und Lenz 33 ff.; auch Höck, Jahrb. f. klass. Philol. 127, 519.

⁵ Von Hartel, Studien über attisches Staatsrecht S. 106 ff. (in vorsichtiger Weise); dagegen hat sich Lenz S. 31 f. 42 f. über die beiden Inschriften einen ganzen Roman zurechtgezimmert. Höck, der sonst Lenzens Ansicht mit gesunder Kritik beurtheilt (Jahrb. f. kl. Phil. 127, 516 ff.), hat sich durch ihn zu einer ähnlichen Anschauung verführen lassen.

materiellen Antrag zu stellen¹, ersehen wir aus einem Passus in dem Dogma der Symmachien, welches den Verhandlungen über den philokratischen Frieden voraufging (Aeschines *περὶ παραπροσβείας* § 60: ὅ τι δ' ἂν βουλευέσθαι ὁ δῆμος, τοῦτ' εἶναι κοινὸν δόγμα τῶν συμμάχων). Endlich habe ich bereits die Möglichkeit berührt, dass Rath und Synedrion parallele Vorschläge einbrachten; ein Zeugniß dafür besitzen wir an der Urkunde CIA. II 57^b = *Sylloge* 83 (Z. 12 ff. ἐπειδὴ δ]ὲ οἱ σύμμαχοι δόγμα εἰσήνειγκαν εἰς [τὴν βουλήν, δ]έχεσθαι τὴν συμμαχίαν καθὰ ἐπαγγέλ[ονται οἱ Ἄρκάδες καὶ Ἄχαιοι καὶ Ἡλείοι καὶ Φλε[ιάσιοι, καὶ ἡ βο]υλή προϋβούλευσεν κατὰ ταῦτά), nach welcher damals die von beiden Seiten stammenden Anträge sich deckten². Für die entgegengesetzte Eventualität, dass die Propositionen der beiden Körperschaften mit einander im Widerspruch waren, sind die Verhandlungen über den philokratischen Frieden ungemein lehrreich. Ich darf die Ergebnisse der letzten Forschungen über diesen geschichtlichen Vorgang als bekannt voraussetzen; auch der Satz, dass die beiden von Aeschines (*περὶ παραπροσβείας* § 60 und *Ctesiph.* §. 69. 70) mitgetheilten δόγματα der Symmachien nicht mit einander zu identificiren sind, dürfte jetzt wohl allgemein anerkannt sein³. Das erste, der Zeit nach frühere Dogma (Aeschines *περὶ παραπροσβείας* § 60) bezieht sich auf das bereits angenommene, von Demosthenes herrührende Psephisma⁴ (bei Aesch. *Ctesiph.* § 67) und wurde in der am 8. Elaphebolion des Jahres Ol. 108, 2 abgehaltenen Volksversammlung verhandelt; gegen die Vorschläge des Synedrion wendete sich Demosthenes mit seinem weiteren, von Aeschines *περὶ παραπροσβ.* § 61 mitgetheilten Antrag⁵ und letzterer wurde in der genannten Ekklesie zum Beschluss erhoben. Obwohl nun das Synedrion mit seiner Meinung unterlegen war, suchte es doch

¹ Hartel, *Demosth. Stud.* 2, 82; Höck, *Jahrb. f. kl. Philol.* 127, 519.

² Dazu Koehler, *Ath. Mittheil.* 1, 198 und Hartel, *Demosth. Stud.* 2, 77.

³ Zuerst ausgesprochen von Böhnecke, *Forschungen auf dem Gebiete der att. Redner* I 391. 392 mit Hervorhebung der meisten in Betracht kommenden Momente, dann ausführlich bewiesen von Höck, *Hermes* XIV 121 ff. Anders noch Schaefer, *Demosth. u. s. Z.*² 2, 217 ff.

⁴ Cf. Hartel, *Demosth. Stud.* 2, 82. 83.

⁵ Ueber dessen Inhalt Hartel *l. l.* 2, 33 ff. 39 ff.

seine auf Vereitlung eines Bündnisses mit Philipp abzielenden Absichten in anderer Form durchzusetzen (πρωτον μὲν γὰρ ἔγραψαν ὑπὲρ εἰρήνης ὑμᾶς μόνον βουλευσασθαι) und diesen Zweck verfolgte ein zweites Dogma (Aeschines *Ctesiph.* § 69. 70), über welches am 18. und 19. Elaphebolion berathen wurde. Ihm stellte Philokrates seinen Entwurf entgegen¹, welcher schliesslich auch zur Annahme gelangte. Für unsere Auffassung ist es am Wichtigsten, dass die beiden, gegen die Dogmen des Syndrion gerichteten Anträge probuleumatisch waren d. h. aus der Mitte des Rathes stammten und in dessen Namen an die Volksversammlung gebracht wurden; denn nicht bloss Demosthenes, sondern auch Philokrates war im Jahre Ol. 108, 2 Mitglied des Rathes². Die Ekklesie hatte also in ähnlichen Fällen die freie Wahl zwischen den Vorschlägen, die von der einen und der anderen Seite gemacht wurden — sie konnte auch beide ablehnen; jedesfalls lag aber die endgültige Entscheidung an ihr, sie war die letzte Instanz, deren Beschluss, wie immer er ausfallen mochte, sich dann die Bundesgenossen unterordneten. Dies sieht man am besten daraus, dass das Syndrion, obwohl sein Dogma verworfen worden war, den Eid auf den Frieden des Philokrates leistete (Aeschines *Ctes.* § 74). Die von Höck ausgesprochene Ansicht³, dass das Syndrion den Vertrag nachträglich, in der Zwischenzeit bis zu der Beschwörung, genehmigt habe, kann nicht den Schatten eines Beweises für sich beanspruchen⁴ und ist im Widerstreit zu dem attischen Staatsrecht, welchem derlei nachträgliche Bestätigungen ganz unbekannt sind. Es wird die Stellung, welche das Syndrion in dieser Beziehung einnahm, auch vor dem Bundesgenossenkrieg rechtlich keine andere gewesen sein als die aus den Verhandlungen des Jahres 346 bekannte; freilich dürfte Athen in früherer Zeit sich den Wünschen der Bundesgenossen entgegenkommender erwiesen haben als damals.

Prag.

Heinrich Swoboda.

¹ Reconstruirt von Hartel 88. 89.

² Hartel a. a. O. 2, 24. 99. 100, Schäfer Demosthenes² II 225. Ueber Demosthenes auch Hartel 38.

³ Hermes 14, 128 und Jahrb. f. kl. Philol. 117, 476. 478. Angenommen von Lenz S. 60.

⁴ Vgl. auch Gilbert, Griech. Staatsalterthümer² 1, 496.